

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

fühl einer ungerechten Benachteiligung bei Bemessung der Invalidenrente sich festsetzen würde.

Schließlich wird das künftige Militärversorgungsgesetz auch noch Bestimmungen darüber enthalten müssen, wieweit die Militärverwaltung für Heilbehandlung jener wird aufzukommen haben, die wegen ihres als Kriegsbeschädigung anerkannten Leidens nach der Entlassung aus dem Heeresverbande neuerlich ärztliche Hilfe oder Spitalsbehandlung brauchen, wieweit sie die Kosten von Neuherstellung oder Reparatur von Prothesen zu tragen hat. So sachlich begründet eine weitreichende Heranziehung der Heeresverwaltung zur Tragung aller sich hier ergebenden Kosten auch erschiene, so würde doch die direkte Gewährung ärztlicher Hilfe durch die Militärverwaltung in der Mehrzahl der Fälle unmöglich, auch die Aufnahme in Militärspitäler meist untunlich sein; es ergäben sich auch in der Praxis durch die Fülle der im Einzelfalle zur Hilfeleistung verpflichteten Stellen (Heeresverwaltung, Krankenkassen, Gemeinden) so viele Komplikationen, daß wenigstens von jeder direkten Mitwirkung der Heeresverwaltung abzusehen wäre. Eher könnte ein wenigstens teilweiser Kostenersatz an die hilfeleistenden Faktoren ins Auge gefaßt werden. Selbstverständlich erscheint es, daß die Heeresverwaltung die Kosten für Reparatur und Neuanschaffung von Prothesen trägt, wie dies auch der Kriegsministerialerlaß vom 7. Dezember 1916 interimistisch, bis zur definitiven Neuordnung des ganzen Gegenstandes, vorsieht.